



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/152/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 23.04.2018 Wiedervorlage:
Widerspruch der LVB gegen die Beschlüsse GV 02/01/2018 und GV 02/02/2018	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 28.05.2018 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin fasste in ihrer Sitzung am 09.04.2018 zum einen den Beschluss GV 02/01/2018 bzgl. der Aufhebung des Beschlusses GV 04/14/2015. Zum anderen wurde in der benannten Sitzung der Beschluss GV 02/02/2018 gefasst, welcher die grundsätzliche Beibehaltung der Innenbereichssatzung im Süden von Kösterbeck und die Ablehnung der Bebauung des dortigen Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat.

Gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) verpflichtet, dem gefassten Beschluss einer Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser gegen geltendes Recht verstößt. Am 20.04.2018 legte die LVB des Amtes Carbäk, Frau Narajek, aus diesem Grund form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Beschlüsse GV 02/01/2018 und GV 02/02/2018 ein.

Da die beiden Beschlüsse nicht nur möglicherweise, nach einer Meinung, gegen geltendes Recht verstoßen, sondern eindeutig objektiv nichtig sind, ist die Gemeindevertretung durch den Widerspruch an sich lediglich gehalten, sich in der folgenden Sitzung mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Die Rechtsaufsicht bittet jedoch darum, die Beschlüsse trotz Nichtigkeit aus Gründen der Rechtsklarheit -für jedermann sichtbar- aufzuheben.

Hinweise:

Die Inhalte der beanstandeten Beschlüsse können in rechtskonformer Weise neu beschlossen werden.

Für den Umgang mit der möglichen Befangenheit eines Gemeindevertreters besagt § 24 Abs. 3 Satz 2 KV M-V, dass die Gemeindevertretung in Zweifelsfällen nach der Anhörung des betroffenen Gemeindevertreters ohne ihn in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

Der Beschluss vom 22.06.2015, GV 04/14/2015, war eine reine Absichtserklärung ohne finanzielle Auswirkungen. Weder wurde seitens der Gemeinde mit der Scan-Haus Marlow GmbH ein Erschließungsvertrag geschlossen, dessen Rückabwicklung die Gemeinde ggf. schadensersatzpflichtig machen würde noch wurde je der Bebauungsplan tatsächlich so geändert, dass Baurecht geschaffen wurde und nun wieder rückgängig gemacht werden müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin nimmt in ihrer Sitzung am 28.05.2018 den Widerspruch der Leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Carbak vom 20.04.2018 gegen die Beschlüsse 02/01/2018 und 02/02/2018 der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 09.04.2018 zur Kenntnis und beschließt, diese per se nichtigen Beschlüsse -aus Gründen der Rechtsklarheit- aufzuheben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

Widerspruch der LVB vom 20.04.2018 gegen die Beschlüsse GV 02/01/2018 und GV 02/02/2018

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

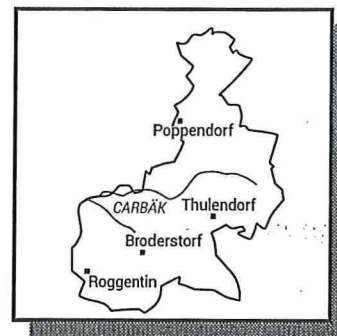
i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



AMT CARBÄK

23. April 2018

EINGEGANGEN

Herrn Bünger
Bürgermeister der Gemeinde Roggentin
- im Hause -

Telefon: 038 204 / 718 11
Zentrale: 038 204 / 718 0
Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: www.amtcarbaek.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Posteingang bei unserer Behörde:

Mein Zeichen:

Datum:
20.04.2018

Widerspruch gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Bünger,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen folgende zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 09.04.2018 ein:

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 09.04.2018 den Beschluss vom 22.06.2015 mit der Beschlussnummer GV 04/14/2015 zurückzunehmen.

02/01/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13
davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 6
Nein - Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 09.04.2018 die Innenbereichssatzung im Süden von Kösterbeck grundsätzlich nicht zu verändern, das Landschaftsschutzgebiet nicht zu bebauen.

02/02/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13
davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 7
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 4

Diese Beschlüsse verstoßen gegen geltendes Recht.

Begründung

Gem. § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung in der Gemeindevertretersitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass spontane Erweiterungen der zuvor nach strengem Reglement öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung und deren inhaltliche Behandlung unzulässig und entsprechende Beschlüsse nichtig sind, wenn nicht die benannten Ausnahmbedingungen vorliegen.

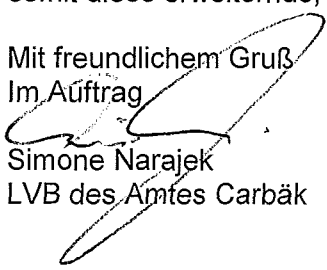
In der Sitzung am 09.04.2018 fehlte es an der erforderlichen Dringlichkeit einer Erweiterung der Tagesordnung.

Diese setzt voraus, dass eine Angelegenheit so dringlich ist, dass sie, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann.

Eine solche Dringlichkeit war hier weder in Bezug auf die Aufhebung einer reinen Absichtserklärung aus dem Jahre 2015 noch bzgl. einer Grundsatzentscheidung zu einer Innenbereichssatzung bzw. zur rechtlichen Beplanung eines Teils eines Landschaftsschutzgebiets zu verzeichnen. Insbesondere wurde diese nicht durch die Anwesenheit ggf. aufgebrachter Bürger innerhalb der vorhergehenden Einwohnerfragestunde hervorgerufen.

Dabei ist irrelevant, dass die Gemeindevertretung gar nicht über eine Erweiterung dem Grunde nach entschieden, sondern sogleich konkrete, die Tagesordnung nicht umfassende und somit diese erweiternde, Beschlüsse fasste.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Simone Narajek
LVB des Amtes Carbak